



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2003

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zukunftssicherungsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. Oktober gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Die anhaltende Konjunktur- und Strukturkrise sowie die verfehlten steuerpolitischen Weichenstellungen haben – verglichen mit der Finanzplanung 2002 - zu Einnahmемinderungen in einer Größenordnung von rund 1,3 Mrd. € geführt. Ohne steuernde Eingriffe könnte die verfassungsmäßige Regelgrenze für die Nettoneuverschuldung im Haushalt für das Jahr 2004 nicht eingehalten werden.

B. Lösung

Mit der Operation "Sichere Zukunft" gelingt es dieser Entwicklung wirksam und nachhaltig entgegenzusteuern. Die im Rahmen dieser Operation eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen führen im Jahr 2004 zu einer Haushaltsentlastung von über 1.000 Mio. €. Der Entwurf des Zukunftssicherungsgesetzes enthält hierfür notwendige gesetzliche Grundlagen.

C. Befristung

Das Gesetz über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Soweit Änderungen bei anderen Gesetzen vorgenommen werden, unterliegen diese der Befristung der Stammgesetze.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf führt zu einer dauerhaften Entlastung des Landeshaushalts. Er schafft die Grundlage für die Erzielung allgemeiner Gebührenmehreinnahmen, von Verwaltungskostenbeiträgen Studierender (15 Mio. €) und entlastet den Landeshaushalt durch die Neustrukturierung des Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestition" (3 Mio. €). Zudem werden durch die Einführung von Langzeit- und Zweitstudiengebühren Einnahmen in Höhe von 21,6 Mio. € erwartet. Der Gesetzentwurf führt auch bei den Kommunen zu höheren Gebühreneinnahmen. Die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2004 sind im Entwurf des Haushaltsplans 2004 enthalten.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Zukunftssicherungsgesetz (ZSG)

Vom

Artikel 1 Gesetz über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung

§ 1 Personalvermittlungsstelle

(1) Beim Ministerium der Finanzen wird eine Personalvermittlungsstelle (PVS) eingerichtet. Aufgabe der Personalvermittlungsstelle ist es, die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes ausgewählten und gemeldeten Beschäftigten auf die von den Ressorts zu benennenden wiederbesetzbaren Stellen in der Landesverwaltung zu vermitteln.

(2) Die Personalvermittlungsstelle ist berechtigt, die gemeldeten Beschäftigten als Vertretungs- und Aushilfskräfte sowie für befristete Sonderaufgaben und Projekte heranzuziehen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Personalvermittlungsstelle gegenüber den Dienststellen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde weisungsbefugt. Befristete Sonderaufgaben und Projekte nach Satz 1 werden auf Vorschlag des zuständigen Ressorts durch die Landesregierung festgelegt. Im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel kann die Personalvermittlungsstelle einen Wechsel auf einen Arbeitsplatz außerhalb der Landesverwaltung vorbereiten und unterstützen.

§ 2 Festlegung der Abbauquote

(1) Die Einsparbeiträge der Ressorts, die sich aus der Arbeitszeitverlängerung ergeben (Produktivitätsgewinn), werden - soweit nicht bereits durch das Haushaltsgesetz 2004 im Umfang von 1 957 Stellen abgeschöpft - in der Form von Stellen für die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt festgelegt:

Nr.	Bereich	Produktivitätsgewinn (Stellen)
1	Hessischer Landtag	3,5
2	Hessische Staatskanzlei	9,0
3	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	877,5
4	Hessisches Kultusministerium	49,0
5	Hessisches Ministerium der Justiz	337,0
6	Hessisches Ministerium der Finanzen	414,0
7	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	88,0
8	Hessisches Sozialministerium	46,0
9	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	155,5
10	Hessischer Rechnungshof	8,5
11	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	47,0
	Summe	2.035,0

(2) Darüber hinaus werden weitere Rationalisierungspotenziale erschlossen, die sich wie folgt verteilen:

Nr.	Bereich	Abbaupotenzial (Stellen)
1	Ministerien einschließlich Staatskanzlei	150,0
2	Regierungspräsidien	908,0
3	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	510,0
4	Hessisches Kultusministerium	90,0
5	Hessisches Ministerium der Justiz	274,0
6	Hessisches Ministerium der Finanzen	923,0
7	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	729,0
8	Hessisches Sozialministerium	176,5
9	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1.228,5
10	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	722,0
	Summe	5.711,0

Über die Verteilung der Abbaquote auf die Ministerien einschließlich Staatskanzlei (Nr. 1) entscheidet die Landesregierung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen. Die Stelleneinsparungen, die auf den Hochschulbereich entfallen (603 Stellen), können im Rahmen des Hochschulpaktes auch anderweitig erbracht werden.

(3) Bezüglich der Vorgaben nach Abs. 2 kann die Landesregierung um bis zu 10 vom Hundert von der Abbaquote von 5.711 Stellen abweichen.

§ 3

Auswahl und Meldung der Beschäftigten

(1) Die Ressorts sind verpflichtet, den nach § 2 auf ihren Geschäftsbereich entfallenden Stellenabbau zu personalisieren, indem sie die Beschäftigten auswählen und deren Stellen für die Ausbringung personenbezogener Wegfallvermerke (kw-Vermerke) im nächsten Haushaltsplanentwurf vorsehen.

(2) Die nach Abs. 1 ausgewählten Beschäftigten sind bis zum 31. März 2004 der Personalvermittlungsstelle zu melden. Erfolgt bis zu diesem Datum keine vollständige Meldung der Beschäftigten eines Ressorts, gilt für das Ressort eine Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen von dieser Stellenbesetzungssperre entscheidet die Landesregierung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen. Das Recht der Ministerin oder des Ministers der Finanzen zu Maßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Nach § 81 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird folgender § 81a eingefügt:

"§ 81a

Personalvermittlungsstelle

(1) Der nach § 83 zuständige Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarifvertrag erfolgt, an einem Konzept zu einer nach Art. 1 § 1 des Zukunftssicherungsgesetzes einzurichtenden Personalvermittlungsstelle (PVS) mitzuwirken. Soweit das Konzept zur Einrichtung der Personalvermittlungsstelle Regelungen im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 15 und § 77 Abs. 2 enthält, tritt ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück.

(2) Von der Mitbestimmung ausgenommen sind Umsetzung, Zuweisungen entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie Abordnungen und Versetzungen im Bereich der Landesverwaltung, die aufgrund des Art. 1 des Zukunftssicherungsgesetzes oder des in Abs. 1 genannten Konzeptes erfolgen."

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

In § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 268), wird die Angabe "5 und höchstens 25 000" durch "zehn und höchstens fünfzigtausend" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

§ 50 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704), erhält folgende Fassung:

"(1) Zwangsgeld wird von der Ordnungs- oder der Polizeibehörde auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Euro schriftlich festgesetzt."

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

Das Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird folgender Satz angefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."
2. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird in der Spalte "Gebühren" die Angabe "10 Euro" durch die Angabe "15 Euro" ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird in der Spalte "Gebühren" die Angabe "20 Euro" durch die Angabe "25 Euro" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen"**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe "180 Millionen Deutsche Mark" durch die Angabe "42 Millionen Euro" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

§ 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), erhält folgende Fassung:

"(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden oder die Veräußerung eine wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Landes erwarten lässt."

Artikel 8 **Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes**

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

"Inhaltsübersicht

- § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 Verwaltungskostenordnungen
- § 3 Grundlagen für die Gebührenbemessung
- § 4 Gebührenbemessung in besonderen Fällen
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren
- § 7 Sachliche Kostenfreiheit
- § 8 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 9 Auslagen
- § 10 Kostengläubiger
- § 11 Kostenschuldner
- § 12 Entstehen der Kostenschuld
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Kostenentscheidung
- § 15 Säumniszuschläge
- § 16 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung
- § 17 Billigkeitsregelungen
- § 18 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 19 Verjährung
- § 20 Erstattung
- § 21 gestrichen
- § 22 Kurbeitrag in Staatsbädern
- § 23 Übergangsbestimmungen für Verwaltungskostenordnungen
- § 24 Verwaltungsvorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Grundlagen für die Gebührenbemessung

(2) Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(2) Verwaltungsaufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten.

(3) In einem Abstand von höchstens zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Gebührensätze zu ändern sind, weil sie nicht mehr den Grundsätzen des Abs. 1 entsprechen."

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro."

4. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 9
Ermächtigung zur Neubekanntmachung
des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Hessische Verwaltungskostengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung "Direktor der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen" eingefügt.

In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung "Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen" gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Baumanagements" eingefügt.

Artikel 11
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I, S. 191, 278) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

"§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 12
Hessisches Studienguthabengesetz (StuGuG)

§ 1
Gebührenfreiheit

An den Hochschulen des Landes wird das gebührenfreie Studium bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie im

Rahmen von konsekutiven Studiengängen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses durch Studienguthaben gewährleistet.

§ 2 Studienguthaben

(1) Mit der Immatrikulation für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erhalten Studierende, die nicht über einen Abschluss nach § 1 verfügen, ein einmaliges Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs zuzüglich von drei Semestern bei einer Regelstudienzeit von bis zu sieben Semestern und von vier Semestern bei einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern.

Bei einem Doppelstudium ist das Studium mit der längeren Regelstudienzeit maßgeblich. Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erhalten Studierende einmalig erneut ein vollständiges Studienguthaben nach Satz 1.

(2) Im Rahmen konsekutiver Studiengänge wird nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss einmalig ein weiteres Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der jeweiligen Regelstudienzeit bis zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zuzüglich eines weiteren Semesters gewährt. Darüber hinaus können nicht verbrauchte Studienguthaben aus dem zum Zugang qualifizierenden Studium zusätzlich eingesetzt werden.

(3) Abs. 2 gilt für ein Studium nach § 20 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), und für ein Weiterstudium nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001 (GVBl. I S. 268) entsprechend.

(4) Ist für die Ausübung des angestrebten Berufes das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der zusätzlich erforderlichen Semester.

(5) Das Studienguthaben verringert sich um die Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes an einer Hochschule oder einer Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind, einschließlich der Studienzeiten vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Die Anrechnung von Studienzeiten außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes regelt die für die Hochschulen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung nach § 6 dieses Gesetzes. Zeiten der Beurlaubung vom Studium verringern das Studienguthaben nicht.

§ 3 Gebühren

(1) Von Studierenden, die nicht über ein Studienguthaben verfügen, erheben die Hochschulen für jedes Semester Gebühren. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die im jeweiligen Semester

1. beurlaubt sind,
2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. ausschließlich für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind,
4. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG im Alter bis zu drei Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen,
5. aus in der Rechtsverordnung nach § 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründen von der Gebührenpflicht befreit worden sind.

(2) Die Gebühr beträgt für Studierende, die nicht über einen Abschluss im Sinne von § 1 verfügen, für das erste gebührenpflichtige Semester 500 Euro, für das zweite gebührenpflichtige Semester 700 Euro und für jedes weitere gebührenpflichtige Semester 900 Euro.

(3) Für Studierende, die über einen Abschluss im Sinne von § 1 verfügen, beträgt die Gebühr 500 Euro für jedes Semester. Die Gebühren können nach Studiengängen differenziert bis auf 1 500 Euro erhöht werden. Die Gebüh-

ren für Gasthörer betragen je nach Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen der Hochschule zwischen 50 und 500 Euro.

§ 4

Verwendung der Gebühren, Kostenerstattung

Die Einnahmen aus den Gebühren nach § 3 fließen mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 3 Satz 3 dem Landeshaushalt zu. Die Hochschulen erhalten im Hinblick auf die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten einen Anteil von zehn vom Hundert der vereinnahmten Gebühren.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer Hochschule des Landes immatrikuliert sind, werden anlässlich der Rückmeldung oder des Wechsels an eine andere Hochschule des Landes zum Sommersemester 2004 Studienguthaben nach § 2 ermittelt. Studierende, die für das Sommersemester 2004 über ein Studienguthaben verfügen, werden frühestens im Sommersemester 2005 gebührenpflichtig. Studierende ohne Studienguthaben sind ab dem Sommersemester 2004 gebührenpflichtig.

(2) Nach diesem Gesetz entrichtete Gebühren werden Studierenden nach Abs. 1 auf Antrag zurückerstattet, wenn bis zum Ablauf des Wintersemesters 2005/2006 das Studium, für das die Gebühr erhoben wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 6

Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Hochschulen des Landes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt durch Rechtsverordnung die näheren, zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender, Studierender mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen und der Mitwirkung in Gremien und Organen der Hochschule, der Studentenschaft und des Studentenwerks,
2. die Auswirkungen eines Teilzeitstudiums nach § 65 des Hessischen Hochschulgesetzes auf das Studienguthaben und auf die Höhe der nach § 3 zu entrichtenden Gebühren,
3. die Höhe des Studienguthabens für Studiengänge, deren Regelstudienzeit sich weder aus der jeweiligen Prüfungsordnung noch aus anderen Vorschriften oder Rahmenordnungen ergibt,
4. die Möglichkeiten zur Verwendung eines nach Abschluss des Erststudiums verbliebenen Studienguthabens,
5. den Erlass oder die Minderung der Gebühr in Härtefällen,
6. den Umfang und die Voraussetzungen für die Bildung eines zusätzlichen Studienguthabens für Studiengänge nach § 20 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes,
7. die Anrechnung von Studienzeiten außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes,
8. die Bildung von Studienguthaben für Studierende, die einen Abschluss nach § 1 außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben,
9. die Erhöhung der Gebühr nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und die Ausfüllung des Gebührenrahmens nach § 3 Abs. 3 Satz 3,
10. die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden und der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Regelungen getroffen werden über die Gewährung von bildungsbezogenen Zuwendungen an Ab-

solventinnen und Absolventen, die in der Regelstudienzeit einen Abschluss nach § 1 erwerben.

(3) Die für die Hochschulen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann die Hochschulen durch Rechtsverordnung ermächtigen, die Bestimmungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise durch Satzung zu treffen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 13

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Verwaltungskostengesetz" die Worte "und dem Studienguthabengesetz" eingefügt.
 - b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
"Erhebung von Beiträgen nach § 64a,"
 - c) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden Nr. 3 bis 5.
2. Nach § 64 wird als § 64a eingefügt:

"§ 64a

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Die Hochschulen des Landes nach § 2 erheben für die Leistungen bei der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation, bei der allgemeinen Studienberatung sowie für die Leistungen der Auslandsämter und bei der Vermittlung von Praktika einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 50 Euro für jedes Semester.

(2) Der Nachweis der Zahlung des Beitrags ist bei der Erstimmatrikulation und bei jeder folgenden Rückmeldung zu führen.

(3) Erfordert ein Studium im selben Semester die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule, so ist an dieser kein Verwaltungskostenbeitrag zu erheben.

(4) Der Beitrag kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn während des Semesters die Hochschule gewechselt wird.

(5) Ausländischen Studierenden kann der Beitrag erlassen werden, wenn durch Vereinbarungen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(6) Im Übrigen findet das Hessische Verwaltungskostengesetz entsprechende Anwendung."

3. In § 65 werden in Satz 2 die Worte "Satzung des Präsidiums" durch die Worte "Rechtsverordnung der für die Hochschulen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers" ersetzt.
4. In § 68 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte "für das Studentenwerk und die Studentenschaft" durch die Worte "für das Studentenwerk, die Studentenschaft und die Verwaltungskosten" ersetzt.

Artikel 14

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 10 Nr. 1 und Nr. 2 am 1. Mai 2004 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Aufstellung des Landeshaushalts 2004 fällt in die Phase einer tief greifenden Wachstums- und Strukturkrise in Deutschland. In Verbindung mit einer verfehlten steuerpolitischen Weichenstellung hat dies zu einer Einnahmeminderung ungeahnter Größenordnung geführt. Die Ansätze für Steuereinnahmen im Haushaltsplanentwurf 2004 bleiben um rund 1,3 Mrd. € hinter den Annahmen der Finanzplanung 2002 zurück.

Die Operation "Sichere Zukunft" der Landesregierung steuert dieser Entwicklung wirksam und nachhaltig entgegen. Die im Rahmen dieser Operation eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen führen zu einer Haushaltsentlastung von über 1.000 Mio. €.

Die mit diesem Gesetzentwurf ausgebrachten Änderungen einschlägiger Rechtsvorschriften sind Teil der Operation "Sichere Zukunft". Sie tragen gleichermaßen zur Bewältigung des aktuellen Handlungsbedarfs sowie zur langfristigen Sicherung einer strukturellen Sanierung und Gesundung des Landeshaushalts bei.

Auf Beschluss der Landesregierung wurde eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Die kommunalen Spitzenverbände, die Landespersonalkommission, der Deutsche Beamtenbund - Landesbund Hessen - und der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Hessen - hatten Gelegenheit, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Keine Einwendungen gegen den Entwurf wurden seitens der kommunalen Spitzenverbände sowie der Landespersonalkommission erhoben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Deutsche Beamtenbund - Landesbund Hessen - lehnt neben der Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes auch das in Art. 1 des Entwurfs enthaltene Gesetz über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung ab. Insbesondere führe dieses Gesetz seiner Ansicht nach durch die Personalisierung der Abbaubereiche zu einer "Stigmatisierung" bzw. Demotivierung des betroffenen Personals. Neben einer Reihe von Umsetzungsschwierigkeiten befürchtet der Beamtenbund, dass Personalauskehrung und der Einsatz fachfremden Personals über die PVS eine Schwächung der Qualität der Verwaltungsleistungen zur Folge haben könnte.

Die Bedenken des Beamtenbundes werden nicht geteilt. Es besteht nicht die Absicht, Bedienstete zu demotivieren oder gar zu "stigmatisieren". Ohne Lokalisierung der Abbaubereiche aber kann der dringend notwendige Personalabbau nicht gewährleistet werden. Die PVS hat die Aufgabe, die betroffenen Beschäftigten auf neue Stellen zu vermitteln und ihnen eine neue berufliche Perspektive zu eröffnen. Hierbei soll ihnen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Qualifizierung gegeben werden. Ohne dieses Verfahren könnten gerade Beschäftigte aus stark reformbetroffenen Bereichen nicht vor Kündigungen bewahrt werden. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Verwaltungen wird durch sorgfältige Auswahl der künftig nicht mehr benötigten Stellen sowie die gezielte Vermittlung der betroffenen Beschäftigten auf neue Stellen vermieden. Einzelheiten zur Umsetzung des Gesetzes über den Stellenabbau in der Landesverwaltung werden in einem gesonderten Kabinettsbeschluss sowie einem Ausführungserlass geregelt. Es wird deshalb keine Veranlassung gesehen, den Gesetzentwurf zu ändern.

Auf Beschluss der Landesregierung wurde separat auch hinsichtlich des in Art. 12 enthaltenen Studienguthabengesetzes (StuGuG) eine Anhörung durchgeführt. Gelegenheit zur Stellungnahme hatten die staatlichen und privaten Hochschulen, Berufsakademien, ASten, studentischen Verbände, Hochschullehrerverbände und die Jugendorganisationen der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien.

Es haben unter anderen die Konferenz hessischer Universitätspräsidenten, einige Hochschulen, ein Studentenwerk und einzelne studentische Verbände Stellung genommen. Mit Ausnahme der Universität Frankfurt am Main lehnen alle Stellungnahmen Studiengebühren generell meist mit pauschalen Gründen ab. Einigkeit besteht in der Kritik, dass die Einnahmen nicht den

Hochschulen verbleiben. Eine Umsetzung für das Sommersemester wird von den Hochschulen aus organisatorischen und rechtlichen Gründen infrage gestellt. Die fristgemäße Umsetzung des Gesetzes soll in Dienstbesprechungen mit den Hochschulen vorbereitet werden. Die Einzelkritik betrifft häufig Fragen, die erst in der Verordnung zum Gesetz zum Tragen kommen. Die berücksichtigten Anregungen sind überwiegend klarstellender Art und werden in der Begründung zum Artikelgesetz erläutert. Inhaltlich geändert wurde § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs zum StuGuG, der auch eine Berücksichtigung von Ehrenämtern außerhalb der Hochschulen vorsah. Dies wurde von den Hochschulen für Studierende als unangemessen und als nicht handhabbar abgelehnt. Im Übrigen sieht § 4 Satz 2 des Entwurfs nunmehr eine pauschale Kostenerstattung für die Hochschulen in Höhe von 10 v.H. der Gebühreneinnahmen vor. Darüber hinaus besteht keine Veranlassung zur Änderung des Gesetzentwurfs.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Das Gesetz regelt Verfahren und Umfang des Stellenabbaus innerhalb der Landesverwaltung. In Verbindung mit den finanziellen Abschöpfungen im Haushaltsgesetz 2004 im Umfang von 1.957 Stellen werden mit der Operation "Sichere Zukunft" auf diese Weise insgesamt 9.703 Stellen abgebaut.

Zu § 1

Die Regelung dient dem Ziel, das Landespersonal aus den Einsparbereichen auf freie, besetzbare Stellen innerhalb der Landesverwaltung zu vermitteln, sodass die Neueinstellung externer Dritter weitgehend entbehrlich wird. Aus diesem Grund wird beim Ministerium der Finanzen eine zentrale Personalvermittlungsstelle (PVS) eingerichtet, die die ressortübergreifende Wiederbesetzung freier Stellen koordinieren und steuern soll. Damit die Personalvermittlungsstelle diese Aufgabe effizient und mit Nachdruck wahrnehmen kann, wird sie mit Weisungsrechten gegenüber den Dienststellen ausgestattet, wobei unter Wahrung von Art. 102 Satz 2 HV Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen ist.

Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 konkretisiert das Einsparpotenzial, das sich aus der Verlängerung der Wochenarbeitszeit bei den Beamtinnen und Beamten ergibt. Bei derzeit rund 85.500 Stellen (ohne Hochschullehrer und Anwärter) ist von einem Produktivitätsgewinn in Höhe von 3.992 Stellen auszugehen. Dieses Einsparvolumen lässt sich bereits in 2004 in Höhe von 1.957 Stellen durch Umschichtung im Rahmen der Fluktuation realisieren, sodass die in § 2 Abs. 1 genannten Festlegungen lediglich die übrigen 2.035 Stellen betreffen.

Zu § 2 Abs. 2

Angesichts der Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung müssen über die Abschöpfung des Produktivitätsgewinns hinaus noch weitere Rationalisierungspotenziale erschlossen werden. Durch Abs. 2 wird das insoweit vorhandene Einsparpotenzial in Form von Stellen beziffert und sachgerecht auf die Ressorts der Landesverwaltung verteilt.

Zu § 3 Abs. 1

Die Vorschrift stellt klar, dass das nach § 2 festgelegte Einsparpotenzial durch entsprechenden Stellenabbau konsequent realisiert werden muss. Zu diesem Zweck sind die Ressorts verpflichtet, an die Stellen Wegfallvermerke (so genannte "kw-Vermerke") vorzusehen und die darauf geführten Personen zu identifizieren.

Zu § 3 Abs. 2

Diese Vorschrift unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Ressorts am Stellenabbau aktiv und zeitgerecht mitwirken. Erfolgt bis zum 31. März 2004 keine vollständige Meldung der Beschäftigten eines Ressorts an die Personalvermittlungsstelle, kann das Ressort freie oder frei gewordene Stellen grundsätzlich weder durch externe Bewerber noch durch Landespersonal besetzen.

Zu § 4

§ 4 legt das In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung auf den Tag nach der Verkündung fest und befristet es bis

zum 31. Dezember 2009. In diesem Zeitraum soll die Wirksamkeit der getroffenen Regelung überprüft werden.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt abschließend die Beteiligungsrechte des Personalrats an dem Verfahren, dessen Rahmenbedingungen im Gesetz über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung normiert sind.

Abs. 1 stellt klar, dass der zuständige Personalrat bei der Erstellung eines Konzepts zur Einrichtung einer Personalvermittlungsstelle (PVS) in Form der Mitwirkung zu beteiligen ist. Das Konzept soll das Gesetz über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung näher konkretisieren; es kann insbesondere Auswahlkriterien zum Stellenabbau innerhalb der Landesverwaltung festlegen.

In Abs. 1 wird eine ausdrückliche Konkurrenzregelung getroffen für den Fall, dass durch die Regelungen des Konzepts gleichzeitig Mitbestimmungstatbestände erfüllt werden. Die Mitwirkung nach § 81a geht der Mitbestimmung vor.

Sofern unter Beteiligung der Personalvertretung ein entsprechendes Konzept erarbeitet worden ist, entfällt nach Abs. 2 die Mitbestimmung an den personellen Einzelmaßnahmen, die durch die PVS veranlasst werden. Damit wird sichergestellt, dass das im Gesetz oder im Konzept vorgesehene Verfahren nicht dadurch unangemessen verzögert wird, dass die Personalvertretungen vor Ort ihre Zustimmung zu den erforderlichen personellen Maßnahmen verweigern.

Zu Art. 3

Die Anpassung des unteren Rahmenbetrags von fünf auf zehn € trägt dem Umstand Rechnung, dass bei zu geringer Höhe des Zwangsgelds dessen Zweck verfehlt wird, den Pflichtigen zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zu veranlassen. Die Anhebung des oberen Rahmenbetrags von fünfundzwanzigtausend auf fünfzigtausend € trägt dem Umstand Rechnung, dass in besonders gelagerten Einzelfällen die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von fünfundzwanzigtausend € nicht ausreichend ist, um den Pflichtigen zu der ihm abverlangten Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

Zu Art. 4

Durch die Änderung wird der Rahmen für das Zwangsgeld in Abs. 1 Satz 1 (alt) angepasst und die nicht mehr benötigte, für die Umstellung auf den Euro eingefügte Übergangsregelung des Abs. 1 Satz 2 (alt) gestrichen. Die Anpassung des unteren Rahmenbetrags von fünf auf zehn € trägt dem Umstand Rechnung, dass bei zu geringer Höhe des Zwangsgelds dessen Zweck verfehlt wird, den Pflichtigen zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zu veranlassen. Die Anhebung des oberen Rahmenbetrags von fünfundzwanzigtausend auf fünfzigtausend € trägt dem Umstand Rechnung, dass in besonders gelagerten Einzelfällen die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von fünfundzwanzigtausend € nicht ausreichend ist, um den Pflichtigen zu der ihm abverlangten Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

Zu Art. 5

Zu Nr. 1

Der in § 17 des Hessischen Justizkostengesetzes angefügte Satz befristet die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2009. Bis zu diesem Datum soll die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen überprüft werden.

Zu Nr. 2

Die Gebühr für die Erteilung einer Apostille (Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses), die je nach Zuständigkeit teils vom Regierungspräsidium, teils von den Landgerichtspräsidenten erteilt wird, wird für den Bereich der Justiz an die von den Regierungspräsidien nach Nr. 121 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 30. April 2001 (GVBl. I S. 238) bestimmte Gebühr angepasst.

Für das gerichtliche Verfahren bei Kirchenaustritten (Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses) ist die insoweit erstmals durch Gesetz vom 18. Dezember

1997 (GVBl. I S. 429) eingeführte Gebühr nicht mehr mit dem personellen und sachlichen Aufwand der Gerichte, die selbst die Austrittsdaten nicht benötigen, vereinbar. Im Übrigen liegt das Verfahren im Zusammenhang mit den Austrittserklärungen auch im wirtschaftlichen Interesse der austretenden Person, da diese als Folge des Austritts von der Zahlung der Kirchensteuer befreit wird.

Zu Art. 6

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass finanzwirtschaftliche Belange des Landeshaushalts künftig in größerem Ausmaß als bisher berücksichtigt werden können. Auf den grundsätzlichen Bestand des Sondervermögens und die Einbringung als stille Einlage sowie deren Werthaltigkeit haben die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluss.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr.1

Die Erträge aus den Beteiligungen des Landes an Wohnungsunternehmen stehen nach der geltenden Rechtslage dem Sondervermögen zu und sind für dessen Zwecke einzusetzen. Die Erträge sollen in Zukunft, wie auch die Erträge aus anderen Kapitalbeteiligungen, dem allgemeinen Haushalt verbleiben.

Zu Nr.2

Die bisher geltende Festschreibung des Mindestbetrages künftiger Förderprogramme im Bereich sozialer Wohnraumförderung wird - bei gleichzeitiger Anpassung an den Euro - von 180 Mio. Deutsche Mark auf 42 Mio. € verringert. Über die Verwendung des dadurch für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung nicht verwendeten Programmvolumens wird - im Rahmen der gesetzlich festgelegten Einsatzmöglichkeiten der Mittel des Sondervermögens - im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan des Sondervermögens entschieden.

Zu Art. 7

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung in § 7 Abs. 1 LHO führt bereits bei der Auslegung des § 63 Abs. 2 LHO in seiner bisherigen Fassung zu dem Ergebnis, dass eine Veräußerung von Vermögensgegenständen nicht nur dann als zulässig zu beurteilen ist - wie de lege lata auch ausdrücklich geregelt -, wenn der betreffende Vermögensgegenstand zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt wird. Vielmehr ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 7 Abs. 1 LHO - und damit insoweit über den Wortlaut des § 63 Abs. 2 LHO in seiner bisherigen Fassung hinaus - auch die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die noch für Landesaufgaben benötigt werden, als zulässig anzusehen, wenn die Veräußerung und die weitere Nutzung durch das Land aufgrund von schuldrechtlichen Nutzungsverträgen eine wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Landes erwarten lässt.

Mit der Ergänzung der Vorschrift um einen zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die - kurz- oder aber auch längerfristig - für Aufgaben des Landes weiter benötigt werden, immer dann als zulässig anzusehen ist, wenn die Bewertung der konkreten Maßnahme in Form einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ex ante eine wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Landes erwarten lässt.

Zu Art. 8

Zu Nr.1

Entsprechend der Vorgabe in den redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften soll dem Gesetz eine Inhaltsübersicht beigegeben werden.

Zu Nr. 2

In der Praxis wurde häufig die Auffassung vertreten, dass der Begriff der Kostendeckung als Kostenüberschreitungsverbot zu verstehen sei. Deshalb soll nicht mehr von "Kostendeckungsgebot", sondern von "Kostenüberschreitungsverbot" gesprochen werden. Um deutlich zu machen, dass sich dieser Terminus nicht nur auf die Komponente "Verwaltungsaufwand", sondern auf die Kombination von Verwaltungsaufwand und Berücksichti-

gung der Bedeutung der Amtshandlung bezieht, wird der Begriff erst nach der Nennung der zweiten Komponente eingeführt.

Um zu gewährleisten, dass die Gebühr im Regelfall wenigstens den Verwaltungsaufwand abdeckt, werden enge Kriterien vorgegeben, die es ausnahmsweise zulassen (nicht aber vorschreiben), die Gebühr niedriger als den Verwaltungsaufwand anzusetzen. Neben den in Abgabevorschriften häufig zu findenden Alternativen "öffentliches Interesse" bzw. "Billigkeit" wird besonders darauf hingewiesen, dass es das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Äquivalenzprinzip erfordern kann, bei belastenden Amtshandlungen nicht den gesamten Verwaltungsaufwand dem Kostenschuldner aufzuerlegen.

Künftig soll auf die Bedeutung der Amtshandlung für deren Empfänger abgestellt werden. Die Bezugnahme auf den Kostenschuldner war nicht sachgerecht, wenn ein Dritter, auf den sich die Amtshandlung nicht bezog, nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Kostenschuldner war.

Zu Nr. 3

Es hat sich herausgestellt, dass in der Praxis häufiger Fälle vorkommen, bei denen es wegen der Begrenzung auf 75 v.H. der Gebühr für die Ausgangsamtsbehandlung bzw. auf 2.500 € bei gebührenfreien Ausgangsamtsbehandlungen nicht möglich ist, den tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwand mit der Gebühr vollständig abzugelten.

Deshalb soll die Widerspruchsgebühr die Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung erreichen können. Bei gebührenfreien Ausgangsamtsbehandlungen soll der Höchstbetrag auf 5.000 € angehoben werden.

Zu Nr. 4

Das Hessische Verwaltungskostengesetz wird bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

Zu Art. 9

Das Hessische Verwaltungskostengesetz ist durch zahlreiche Änderungen unübersichtlich geworden und soll deshalb neu bekannt gemacht werden. Hierbei kann es erforderlich sein, dass Unstimmigkeiten im Gesetzeswortlaut bereinigt werden müssen oder die Paragraphenreihenfolge geändert werden muss.

Zu Art. 10

Zu Nr. 1 und Nr. 2

Mit der Absenkung der Besoldungsgruppe B 5 HBesG nach Besoldungsgruppe B 2 HBesG für den Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen wird der durch die Kooperation der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen mit dem TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH bedingten verminderten Wertigkeit des Dienstpostens des Leiters des Landesbetriebes Rechnung getragen. Die redaktionelle Änderung der Amtsbezeichnung ergibt sich aus der geänderten Behördenbezeichnung des Landesbetriebes.

Zu Nr. 3

Zum 1. Januar 2004 wird der Landesbetrieb Hessisches Baumanagement gegründet, dessen Direktor in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft wird.

Zu Art. 11

Zu Nr. 1

Bislang stellte das Land nach § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (AGInsO) den Beratungsstellen nach Maßgabe des Haushaltsplans und unter Berücksichtigung ihrer Einnahmen die für die Personal- und Sachkosten erforderlichen Mittel als Festbetragsfinanzierung zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben zur Verfügung. Die Förderung von Beratungsstellen wird nunmehr eingestellt.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und befristet die Geltungsdauer des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bis zum 31. Dezember 2009. Bis zu diesem Datum soll die Wirksamkeit der getroffenen Regelung überprüft werden.

Zu Art. 12

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf regelt, welche Leistungen den Studierenden künftig durch die Hochschulen des Landes gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, und dient damit der Wiedereinführung von Langzeitstudiengebühren und von Gebühren für ein Zweitstudium.

Es beschränkt seinen Regelungsgehalt auf die erforderlichen Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers zur Ausgestaltung des Grundrechts aus Art. 59 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung unter Berücksichtigung der seit der 1992 erfolgten vollständigen Aufhebung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit (GUL) eingetretenen Rechtsentwicklung in den anderen Ländern.

Es enthält differenziertere Regelungen als das seinerzeit in der Bundesrepublik singuläre GUL, um die auch weiterhin unverzichtbaren Regelungsbedürfnisse des Verordnungsgebers grundsätzlich an das Modell des Studienguthabens zu binden. Durch die in den anderen Ländern bereits geschaffenen oder beabsichtigten Regelungen ist überdies auch die Mobilität der Studierenden von der Regelung betroffen, sodass eine der Rechtslage des GUL entsprechende weitgehende Ausgestaltungsermächtigung durch Verordnung nicht mehr angemessen ist.

Der Gesetzentwurf regelt die Gewährung von Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden, bei konsekutiven Studiengängen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses an den Hochschulen des Landes. Er legt den Rahmen für die Bildung der Studienguthaben und deren Verbrauch fest. Er bestimmt die Mindesthöhe der Gebühren und die gebotenen Ausnahmen von der Gebührenpflicht. Die Übergangsregelung gewährleistet ein schnelles Wirksamwerden der Regelungen unter Berücksichtigung der Belange der bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits Studierenden. Die Verordnungsermächtigung legt weitere Grundsatzwertungen durch den Gesetzgeber fest, deren Ausgestaltung im Einzelnen zur Wahrung einheitlicher Regelungen an den Hochschulen des Landes dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgetragen wird, und stellt sicher, dass den unterschiedlichen Studien- und Lebenssituationen unter besonderer Berücksichtigung Studierender mit Kindern und Berufstätiger Rechnung getragen wird.

Die Gebühren für Gasthörer wurden aus der Verwaltungskostenordnung in den nunmehr geeigneteren Kontext überführt und der hochschulautonomen Regelung zugänglich gemacht.

Im Interesse der Mobilität der Studierenden ist auf hohe Kompatibilität der hessischen Regelungen zu entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer Wert gelegt worden. Die bislang länderweit einheitlich vorzufindende Grundsatzentscheidung für ein einmaliges Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs zuzüglich etwa 50 v.H. wurde daher trotz einer Vielzahl abweichender Vorschläge und Stellungnahmen der Anhörungsbeteiligten beibehalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 legt die Grundentscheidung für ein studienzeitbezogenes Guthabenmodell (wie auch in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen, Hamburg und dem Saarland sowie - durch so genannte Regelabbuchungen von einem erst zu einem späteren Zeitpunkt verbrauchsabhängigen Studienkonto - Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) unter Vereinbarkeit mit Art. 59 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung und dem derzeit geltenden Hochschulrahmengesetz fest.

Die Formulierung des § 1 bezieht sowohl konsekutive Studiengänge mit den internationalen Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master als auch die gestuften Studiengänge der Universität Kassel ein. Sie knüpft an die grundsätzliche Festlegung des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes an, dass Studiengänge zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 und 2 bestimmen, wie sich das Studienguthaben bemisst. Anknüpfend an die Regelstudienzeiten wird für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss unabhängig von individuellen Faktoren ein Zuschlag an zusätzlichen Semestern von bis zu 50 v.H. gewährt. Damit besteht im Regelfall bereits bei der Bildung des Studienguthabens ein großzügiger Spielraum zur Gestaltung des Studiums. Der Zuschlag berücksichtigt auch, dass sich ein Studium bisweilen durch Mängel verlängern kann, die durch unbefriedigende Umstände an den Hochschulen bedingt sind.

Die Bemessung des Studienguthabens an der Regelstudienzeit und der Studiendauer - anstelle einer Bemessung an Zahl und Umfang der in Anspruch genommenen Lehrveranstaltungen - ist vorteilhaft für solche Studierende, die nicht nur das "Pflichtprogramm" eines Studiengangs absolvieren, sondern zusätzliche Studienangebote in Anspruch nehmen wollen. Auch wer die Studienzeit besonders intensiv durch ein "Doppelstudium", also das Studium zweier Studiengänge zur gleichen Zeit, oder durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen nutzen möchte, kann dies tun, ohne dass - wie bei einem insoweit leistungsfeindlichen lehrveranstaltungsbezogenen Studienkontenmodell - das Studienguthaben dadurch verringert wird. § 2 Abs. 1 Satz 3 überträgt darüber hinaus den Gedanken der prüfungsrechtlichen Freiversuchsregelung nach § 25 Abs. 1 Nr. 7 HHG auf die Wahl des Studiengangs. Jeder soll in einem begrenzten Zeitraum das Recht haben, sich einmal in der Wahl des Studiums irren zu dürfen, ohne negative Folgen für das Studienguthaben befürchten zu müssen. Auch dies gewährleisten verbrauchsabhängige Studienkonten nicht. Gleichzeitig soll bewirkt werden, dass die Entscheidung für ein bestimmtes Studium frühzeitig kritisch hinterfragt und eine gegebenenfalls gewünschte Korrektur zügig vorgenommen wird. Eine Kollision mit den Regelungen des BAföG, welches einen Wechsel bis zum Ende des dritten Semesters zulässt, besteht insofern nicht, als die Förderungshöchstdauer nach BAföG nur die Regelstudienzeit umfasst. In keinem Bundesland mit vergleichbarer Regelung wird eine längere Frist für einen folgenlosen Wechsel als zwei Hochschulsemester eingeräumt; in Hinblick auf eine mögliche Beurlaubung wurden nunmehr Fachsemester angesetzt.

§ 2 Abs. 2 gewährt zusätzliche Studienguthaben für den Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses (konsekutiver Master-Studiengang oder Diplom II). Die Verwendung eines Restguthabens aus dem Erststudium ist zusätzlich möglich. Aufgrund der Anhörung wurde die Beschränkung auf ein Restguthaben aus Bachelor/Bakkalaureus-Studiengängen aufgegeben.

§ 2 Abs. 3 regelt den Erwerb eines Universitätsabschlusses nach Erststudium an einer Fachhochschule im gleichen Fach und das Weiterstudium an einer Fachhochschule nach Erwerb des Berufsakademie-Diploms.

§ 2 Abs. 4 regelt Spezialfälle erforderlicher Doppelqualifikation (z.B. Kieferchirurgie), ohne allerdings den Zuschlag nach Satz 1 ein weiteres Mal zu gewähren und unter Berücksichtigung gegebenenfalls erfolgreicher Anrechnungen aus der Erstqualifikation.

§ 2 Abs. 5 regelt die Verringerung und den Verbrauch des Studienguthabens durch die jeweils vorangegangenen Studienzeiten. Sie beschränken sich wie in den anderen Bundesländern zunächst auf den Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Damit wird ausgeschlossen, dass pauschal auch solche Studienzeiten, die nicht zu vergleichbaren oder anrechenbaren Qualifikationen führen, das Bildungsguthaben verringern oder dem Ziel der Internationalisierung der Studiengänge und der Stärkung der Hochschulkooperationen zuwiderlaufende Effekte erzielt werden.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 regelt die Gebührenpflicht für Studierende ohne Studienguthaben und zwingende Ausnahmen von dieser Gebührenpflicht. Diese Ausnahmen sind hier nicht abschließend, sondern greifen zur Vermeidung von Kollisionen zunächst diejenigen Tatbestände auf, die sich aus anderen und insoweit Vorrang beanspruchenden gesetzlichen Regelungen (BAföG) sachlogisch ergeben oder, wie im Fall des Promotionsstudiums, dem Regelungszweck nicht unterliegen. Die Vorschrift entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern. Die ursprünglich als Satz 3 vorgesehene Regelung ist nach der Anhörung als Nr. 4 eingereicht worden. Durch Umformulierung ist sicher-

gestellt, dass der Beginn der Betreuung eines Kindes während des Semesters für die Befreiung ausreichend ist.

§ 3 Abs. 2 und 3 enthalten eine Differenzierung zwischen Studierenden, die sich im Erststudium befinden, und Studierenden, die bereits über einen Studienabschluss verfügen:

Für beide Gruppen ist zu vermuten, dass ein je nach Studiengängen unterschiedlicher Anteil der Studierenden keine Leistungen der Hochschule in Anspruch nimmt und das künftig auch nicht beabsichtigt. Als Motivation zur Aufrechterhaltung des Studierendenstatus sind hier vorwiegend die mit diesem Status verbundenen Vergünstigungen maßgeblich. Das öffentliche Interesse an einer Gebührenpflicht für diesen Personenkreis gründet sich nicht in erster Linie auf dem Ziel, eine Abgeltung von "über Gebühr" in Anspruch genommenen Lehrleistungen zu erreichen, sondern auf die Vermeidung des Missbrauchs der Vergünstigungen. Die Regelungen und die festgesetzte Mindesthöhe der Gebühren sind daher so gefasst, dass ein individuelles Interesse an der Beibehaltung des formalen Status zwecks Abschöpfung des geldwerten Vorteils im Regelfall nicht mehr bestehen wird, sodass dieser Personenkreis künftig nicht mehr an den Hochschulen immatrikuliert sein wird. Damit wird zugleich ein wesentlicher Beitrag zur sachgerechten Veranschlagung, Verteilung und Verwendung der für das gebührenfreie Erststudium erforderlichen öffentlichen Mittel durch eine deutlich verbesserte Transparenz der nachgefragten Lehrleistungen erzielt; für diejenigen Studierenden, die trotz Eintreten der Gebührenpflicht ihr Studium weiterführen, kann nämlich unterstellt werden, dass ein Interesse an der Inanspruchnahme von Lehr- oder Prüfungsleistungen grundsätzlich weiterhin besteht.

§ 3 Abs. 2 betrifft die gebührenpflichtigen Studierenden im Erststudium. Diese Gruppe ist in ihrer Zusammensetzung und der sich daraus ergebenden unmittelbar hochschulbezogenen Ressourcenbilanz heterogen. Ein Teil hat das Studium lediglich zeitlich gestreckt und von diesen wiederum einige aus durchaus beachtlichen Gründen (Teilzeitstudierende). Ein anderer Teil war durch unzureichende Leistungen zu Wiederholungen gezwungen oder hat durch eine nicht den Vorgaben der Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Gestaltung des Studiums eine zusätzliche Lehnachfrage erzeugt. Bei einem weiteren Teil beruhen überlange Studienzeiten auf (spätem) Studiengangwechsel, der ebenso im Regelfall eine erhöhte Lehnachfrage bewirkt.

Die Gebührenregelungen soll darauf hinwirken, dass ein derartiges und mit Ausnahme des Teilzeitstudiums wenig zielführendes Studium künftig unterbleibt und die Studierenden verstärkt Anstrengungen unternehmen, um ihr Studium innerhalb des gebührenfreien Zeitraums erfolgreich abzuschließen. Damit soll zugleich erreicht werden, dass die Lehrangebote von den Studierenden möglichst effizient genutzt und insofern auch die zur Finanzierung der Hochschulen bereitgestellten öffentlichen Mittel effizient eingesetzt werden. Für Teilzeitstudierende, die der Vorwurf eines wenig zielführenden Studiums nicht trifft, werden geeignete Sonderregelungen im Wege der Verordnung geschaffen. Soweit Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen ihr Studium nicht hinreichend zielführend und erfolgreich durchführen und daher gebührenpflichtig werden, haben sie allerdings, anders als in Bundesländern mit Zwangsexmatrikulation bei Fristüberschreitungen, weiterhin die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums.

Der Studierendenstatus birgt in Hessen beträchtliche finanzielle Vorteile. Es geht hier um die Vorteile, die mit den Leistungen der Studentenwerke verbunden sind, und um weitere soziale Vergünstigungen (z.B. Krankenkasse, ermäßigte Eintrittskarten), wobei die vergünstigte Fahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln den größten Anteil ausmacht. Die Staffelung von 500 und 700 € in den beiden ersten für die jeweils betroffenen Studierenden gebührenpflichtigen Semestern soll noch einmal eine Warnfunktion haben und schafft einen Übergang bis die Abschöpfung des genannten Vorteils in weitgehend voller Höhe erfolgt. Damit soll insbesondere der Situation derjenigen Studierenden Rechnung getragen werden, die deutlich länger als andere studieren, aber trotz Studiengebühren weiterhin einen Studienabschluss anstreben.

Die Gebührensätze liegen deutlich unter den tatsächlichen Kosten der einzelnen Studiengänge, die den Hochschulen zwischen 1.960 € (pro Semester für Sozialwissenschaften an Universitäten) und 14.855 € (pro Semester für Ve-

terinärmedizin) vom Land erstattet werden. Diese Erstattung richtet sich nicht nach den hier maßgeblichen Hochschulsemestern abzüglich der Urlaubssemester, sondern nach den Fachsemestern des jeweils aktuell besuchten Studiengangs. Daher belastet ein durch unter Umständen mehrmaligen Studiengangwechsel bedingtes Langzeitstudium die öffentlichen Haushalte.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 enthält die grundsätzliche Wertung, dass der Anspruch auf ein öffentlich finanziertes Studium dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 1 dient und mit dessen Erwerb als abgegolten anzusehen ist oder erlischt. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden bei der Bildung des Studienguthabens (siehe hierzu § 2) berücksichtigt. Die Festsetzung einer Mindestgebühr beruht auf den oben ausgeführten Erfordernissen zur Vermeidung des Missbrauchs des Studierendenstatus.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kosten, die einzelne Studiengänge verursachen, können nach § 3 Abs. 3 Satz 2 höhere Gebühren bis zur Obergrenze von 1.500 € festgesetzt werden. Insoweit wird von der Übertragungsermächtigung zur Regelung durch Satzung in § 6 Abs. 3 Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 bezieht die Leistungen der Hochschulen für Gasthörerinnen und Gasthörer in diesen Regelungszusammenhang sachgerecht mit ein. Die Inanspruchnahme der Hochschule wurde nach der Anhörung durch den Bezug auf die Lehrveranstaltungen konkretisiert.

Unberührt von dieser Regelung, wie auch von den übrigen Regelungen dieses Gesetzes, bleiben die Entgelte für den Besuch weiterbildender Studien, die von den Hochschulen nach § 21 Abs. 3 HHG insgesamt kostendeckend zu erheben sind.

Zu § 4

In Hinblick auf die in der Begründung zu § 3 erläuterten Steuerungsziele und die bestehende Systematik der leistungsorientierten Mittelzuweisung und den Hochschulpakt fließen die Gebühren dem Landeshaushalt zu. Die Gebühren für Zweitstudierende sollen perspektivisch den Hochschulen im Budget verbleiben, sobald dies bei der Budgetzuweisung durch das Land entsprechend berücksichtigt wird. Die Gasthöreergebühren, für die die Hochschulen im Gegenzug konkrete Leistungen erbringen, die auch in der Budgetierung nicht berücksichtigt werden, verbleiben - wie bisher - den Hochschulen. Die Kosten der Umsetzung dieses Gesetzes werden den Hochschulen pauschal dadurch erstattet, dass sie 10 v.H. der entsprechenden Einnahmen für ihr Budget erhalten. Auch unter Berücksichtigung der Berechnung der Studienguthaben, der Bearbeitung von Befreiungsanträgen und eventueller Rechtsstreitigkeiten kann davon ausgegangen werden, dass dieser Prozentsatz bei prognostizierten Gebühreneinnahmen von bis zu 24 Mio. € im ersten Jahr ausreicht. Das wird durch die Berechnungen der Universität Frankfurt am Main bestätigt, die in der Anhörung zum Entwurf im ersten Jahr von Kosten in Höhe von 215.000 € ausgeht. Bei einer Hochrechnung auf die 12 hessischen Hochschulen, die die unterschiedlichen Studierendenzahlen berücksichtigt, werden Kosten von 2,4 Mio. € bei weitem nicht erreicht.

Zu § 5

§ 5 bewirkt, dass die Vorschrift zügig greift, ohne die bereits Studierenden unangemessen zu benachteiligen. Darüber hinaus kann noch durch die Härtefallregelungen der Rechtsverordnung eine im Einzelfall gebotene abweichende Wertung berücksichtigt werden.

Zu § 6

§ 6 enthält eine wegen der weiteren Differenzierungsnotwendigkeiten zwar umfangreiche Verordnungsermächtigung, legt die Inhalte aber in ihren Grundzügen fest. Neben der angemessenen Berücksichtigung individueller sozialer Belange kommt der Verpflichtung zur Schaffung von Regelungen für das Teilzeitstudium besondere Bedeutung zu. Dadurch wird erstmals in einem Bundesland gewährleistet, dass, entsprechend § 65 HHG, das Teilzeitstudium und damit verbundene zeitliche Restriktionen der Studierenden grundsätzliche Beachtung finden. Die in der Anhörung geäußerte, auf die Hochschulautonomie gestützte Ablehnung der Regelung durch Rechtsverordnung wird den Interessen der Studierenden gegenwärtig nicht hinreichend gerecht.

Bei der Bildung zusätzlicher Studienguthaben für weiterführende und ergänzende Studienangebote soll sowohl den Interessen der Studierenden als auch

dem Wettbewerb der Hochschulen um die Gewinnung besonders qualifizierter Studierender sowie dem Erfordernis nachfragegerechter Anpassungsqualifizierung, z.B. im Lehramtsbereich, Rechnung getragen werden. Die Verwendung von Restguthaben soll in einem fachlichen Bezug zum Erststudium stehen und dieses sinnvoll erweitern oder ergänzen. Darüber hinaus sollen hochschulautonome Regelungen ermöglicht werden. Wegen der in den nächsten Jahren absehbaren Veränderungen der Studienstruktur hin zu internationalen Abschlüssen und deren Auswirkungen wurde eine gesetzliche Festlegung zusätzlicher Studienguthaben für weiterführende Studiengänge außerhalb der von § 2 umfassten konsekutiven Studiengänge und der von den Regelungen des StuGuG nicht betroffenen Weiterbildungsstudiengänge für nicht zweckmäßig erachtet.

Härtefallregelungen sind insbesondere bei Opfern von schwerwiegenden Straftaten, familiären Todesfällen und vergleichbaren Schicksalsschlägen sowie im Zuge von Einzelfallprüfungen durch die Hochschulen, auch bei der Anwendung der Übergangsregelung, vorgesehen. Dabei ist auch eine Minderung der Gebühr denkbar.

Für Studienzeiten im Ausland sind in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Programmgestaltungen und von ihrer Verwertbarkeit für den Studienabschluss flexible Regelungen erforderlich, jedenfalls solange die Kompatibilität im Sinne der Anpassung der Ordnungen an das "European Credit Transfer System" (ECTS) nicht flächendeckend gegeben ist.

Für die Studieninteressen und Vorqualifikationen der Studierenden aus dem Ausland müssen unter Berücksichtigung der Studienkollegeteilnahme gesonderte Regelungen getroffen werden. Auch diese sollen Gesichtspunkte des Wettbewerbs enthalten und der Internationalisierung der Studienstruktur Rechnung tragen.

Prämien für ein zügiges Studium erhalten bislang lediglich die Hochschulen innerhalb des Erfolgsbudgets im Rahmen der Leistungsorientierten Mittelzuweisung.

Nach § 6 Abs. 2 soll im Rahmen der Verordnungsgebung geprüft werden können, ob dieses durch eine Prämie für die Absolventinnen und Absolventen selbst flankiert werden kann. Auf diesem Wege könnte erreicht werden, dass ein zusätzlicher Anreiz nicht nur für einen zeitnahen Studienabschluss, sondern auch für die postgraduale Wahrnehmung insbesondere von auslandsbezogenen Programmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz geschaffen wird.

Von der Übertragungsermächtigung auf die Hochschulen nach § 6 Abs. 3 soll Gebrauch gemacht werden, soweit keine landeseinheitliche Regelung nötig ist oder die Budgetverantwortung der jeweiligen Hochschule im Vordergrund steht.

Zu Art. 13

A. Allgemeines

Schon bisher werden für einzelne Amtshandlungen im Zusammenhang mit einem Hochschulstudium Gebühren erhoben, die in der Verwaltungskostordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt sind. Hierbei handelt es sich aber um Sondertatbestände, die nicht regelmäßig mit einem Studium verbunden sind, wie die Ausstellung von Zeitschriften für ein Hochschulabschlusszeugnis oder Säumnisgebühren.

Mit Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages sollen demgegenüber die typischerweise im Laufe eines Studiums in Anspruch genommenen Verwaltungsleistungen abgegolten werden. Hierzu zählen neben den Amtshandlungen anlässlich von Immatrikulation, Exmatrikulation und Beurlaubung auch Leistungen wie die Ausstellung eines Studentenausweises, Beratungsleistungen durch die allgemeine Studienberatung und Serviceleistungen wie der Nachweis eines Praktikumsplatzes. Mit dem Beitrag sollen also nicht die Kosten einzelner Amtshandlungen erstattet werden, sondern der typischerweise auftretende studentenbezogene Verwaltungsaufwand. Der Verwaltungskostenbeitrag umfasst keine fachlichen Leistungen, die als Bestandteil der Lehre anzusehen wären. Es handelt sich also nicht um eine Studiengebühr im Sinne von § 27 Abs. 4 HRG.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1 a)

Die Gebührenerhebung nach dem Hessischen Studienguthabengesetz ist als Auftragsangelegenheit in das Hessische Hochschulgesetz aufzunehmen.

Zu Nr. 1 b) und c)

Die Erhebung von Beiträgen nach dem neuen § 64a ist Auftragsangelegenheit wie bisher schon die Gebührenerhebung nach dem Verwaltungskostengesetz.

Zu Nr. 2

Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 19. März 2003 - 2 BvL 9/98 u.a. -) entschieden hat, bedürfen nicht steuerliche Abgaben einer besonderen sachlichen Rechtfertigung sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach.

In Abs. 1 wird daher der Umfang der Leistungen beschrieben, für den der Beitrag erhoben wird und die Höhe des Beitrags festgelegt.

Die Regelung in Abs. 2 stellt sicher, dass ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Zahlung des Beitrages sichergestellt ist. Ebenso ist bei der Rückmeldung zu verfahren; dies stellt die Änderung des § 68 Abs. 2 Nr. 4 sicher - siehe Nr. 3.

Abs. 3 berücksichtigt die - einstweilen noch seltenen - Fälle, dass durch Kooperationsvereinbarungen ein Studiengang von zwei Hochschulen angeboten wird und im selben Semester Lehrveranstaltungen dieser Hochschulen zu besuchen sind.

Abs. 4 kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn im Nachrückverfahren ein Studienplatz im Laufe des Semesters in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zugeteilt wird.

Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass in zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen und in Hochschulvereinbarungen mitunter Abgabefreiheit garantiert wird.

Die in Abs. 6 vorgesehene entsprechende Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erlaubt den Verzicht auf eine eigene Härtefallregelung. Es kann auf § 17 Hessisches Verwaltungskostengesetz zurückgegriffen werden.

Zu Nr. 3

Die Änderung der Regelungsermächtigung in § 65 für das Teilzeitstudium ist zunächst sowohl wegen der nunmehr nötigen landeseinheitlichen Festlegungen als auch wegen der ganz überwiegenden Nichterfüllung dieses Regelungsauftrags seitens der Hochschulen geboten.

Von der Satzungsermächtigung, die das HHG den Hochschulen bereits 1998 übertragen hat, wurde bis zum Ende des Sommersemesters 2003 nur an einer Hochschule Gebrauch gemacht. Das zügige In-Kraft-Treten einer hessenweit bindenden Regelung liegt im Interesse der Studierenden und beansprucht insofern Vorrang vor der bisherigen, überwiegend ungenutzten Satzungsautonomie.

Zu Nr. 4

Derzeit sieht das Gesetz vor, dass Studierende exmatrikuliert werden, die die Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft nicht entrichten. Diese Regelung soll nunmehr auch auf den Verwaltungskostenbeitrag ausgedehnt werden.

Zu Art. 14

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wiesbaden, 27. Oktober 2003

In Vertretung
des Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Weimar
Hessischer Minister der Finanzen